

COVID-19 Schutzkonzept für das medi

Gültig ab 8. Juni 2020

Erstellt am 25. Mai 2020

Überprüft am 27. Mai 2020

Autor BEPE

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Ziel der Schutzmassnahmen	3
1.3. Dokumente und Informationen für Gesundheitsfachpersonen	3
1.4. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)	3
2.1. Übertragungswege des Coronavirus	3
2.2. Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Coronavirus	4
2.2.1. Distanzhalten und Hygiene	4
2.2.2. Besonders gefährdete Personen	4
2.2.3. Isolationsmassnahmen von Erkrankten sowie von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten	4
3. Generelle Schutzmassnahmen / Massnahmenkatalog	4
3.1. Allgemein	4
3.2. Händehygiene	5
3.3. Distanz halten	5
3.4. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Metern	5
3.5. Reinigung	5
3.5.1. Lüften	6
3.5.2. Oberflächen und Gegenstände	6
3.5.3. WC Anlagen / Waschstationen ausserhalb der WC Anlagen	6
3.5.4. Abfall	6
4. Besonders gefährdete Personen	6
4.1. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz	7
5. Anreise und Aufenthalt im Schulgebäude	7
5.1. Anreise	7
5.2. Aufenthalt am medi	8
5.3. Bistro medi	8
5.4. Schulzimmer	8
5.5. Kommunikation	8

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept für das medi konkretisiert die durch das SBFI und das BAG erlassenen COVID-19 Vorschriften für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe. Das Schutzkonzept ist die Grundlage, damit am medi der Schulbetrieb am 8. Juni 2020 gemäss den allgemeinen Vorschriften wiederaufgenommen werden kann. Dieses Schutzkonzept richtet sich an alle Mitarbeitenden des medi, die Dozierenden sowie Studierenden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die regelmässig Dienstleistungen im Rahmen des Schulbetriebs übernehmen (z. B. Bistro, Reinigung). Die Vorgaben dienen der Festlegung von medi-internen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen.

1.2. Ziel der Schutzmassnahmen

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, medi-Mitarbeitende und Studierende so gut als möglich vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen, insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders gefährdeten Personen.

1.3. Dokumente und Informationen für Gesundheitsfachpersonen

Wir verweisen zusätzlich auf die spezifischen Empfehlungen aus Fachkreisen für (Gesundheits-) Fachpersonen sowie für diejenigen, die COVID-19 Patienten behandeln und betreuen (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

1.4. Gesetzliche Grundlagen

- "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)", SR 818.101.24 (COVID-19-Verordnung2)
- "COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen" (Stand 13. Mai 2020)

2. Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

2.1. Übertragungswege des Coronavirus

Es gibt drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus:

- Bei engem und längerem Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person, das bedeutet in der Regel weniger als 2 Meter Abstand länger als 15 Minuten.
- Durch Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

2.2. Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Coronavirus

Es gibt drei Grundprinzipien zur Vermeidung einer Ansteckung:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Zusätzlicher Schutz von besonders gefährdete Personen
- Isolationsmassnahmen von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze der Präventionsmassnahmen gegen eine Ansteckung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engen und längerdauernden Kontakt kann durch mindestens zwei Meter Abstand halten und/oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.2.1. Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dazu gibt es die Hygiene- und Verhaltensregeln der Kampagne "So schützen wir uns" des BAG.

2.2.2. Besonders gefährdete Personen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Siehe auch:

- COVID-19-Verordnung², Kapitel 5
- COVID-19-Verordnung², Anhang 6

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause (siehe Punkt 4).

2.2.3. Isolationsmassnahmen von Erkrankten sowie von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen bleiben zu Hause. Wenn sie das Haus verlassen müssen, dann sollen sie eine Hygienemaske tragen. Zudem gelten die Anweisungen des BAG zur Selbstisolation und Selbstquarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation).

Studierende melden eigenverantwortlich, falls Symptome einer Erkrankung auftreten.

3. Generelle Schutzmassnahmen / Massnahmenkatalog

3.1. Allgemein

Das Schutzkonzept des medi stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind am medi ausreichende und angemessene Massnahmen eingeführt. Wir alle sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen.

3.2. Händehygiene

Alle Personen am medi reinigen sich regelmässig die Hände an den dafür vorgesehenen Handwaschstationen. Die in den WC-Anlagen vorhandenen kontaktlosen Airblade Händetrockner trocknen mit von Viren und Bakterien gereinigter Luft.

Beim Betreten des medi sollen die Hände mit Wasser und Seife gewaschen werden oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfiziert werden. Es sind am medi genügend Händedesinfektionsstationen über alle Stockwerke verteilt.

Alle nicht zwingend nötigen Gegenstände, welche von mehreren Personen angefasst werden können, wie Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen, werden entfernt.

3.3. Distanz halten

Es ist darauf zu achten, dass alle Personen auch in den Unterrichtsräumen am medi, den Abstand von 2 Metern untereinander einhalten. Unter diesen Rahmenbedingungen ist am medi auch nach dem 8. Juni nur teilweiser Präsenzunterricht möglich. Die Bildungsgänge haben dies in ihren Planungen ab 8. Juni entsprechend zu berücksichtigen und die geeigneten Unterrichtsformen vorzusehen.

Bei den möglichen Aufenthaltszonen am medi, werden die anwesenden Personen mittels angebrachten Plakaten auf die Distanzvorschrift hingewiesen.

Besprechungen (wie beispielsweise Beratungsgespräche, Teamsitzungen), die nicht physisch vor Ort stattfinden müssen, können über virtuelle Konferenzen durchgeführt werden.

Wenn Besprechungen oder Treffen physisch abgehalten werden, sind die Hygiene- und Vorsichtsmassnahmen entsprechend einzuhalten.

Im Bereich vor Theken ist –wo möglich- eine Bodenmarkierung angebracht, um zwischen in der Administration anwesenden Personen und dem weiteren Personenfluss (Wartende) den gewünschten Abstand anzuzeigen. Gewisse Theken am medi in Bereichen mit erhöhtem Personenkontakt, sind mit Trennscheiben ausgestattet (z.B. DH Empfang Klinik und Praxis).

3.4. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Metern

Können während der Arbeit die zwei Meter Distanz nicht eingehalten werden, ist durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen sicherzustellen, dass die Personen möglichst minimal exponiert sind.

Kann bei spezifischen Ausbildungskontexten wie zum Beispiel Unterricht in den jeweiligen Skillsräumen die Distanzregel nicht eingehalten werden, können Hygienemasken eingesetzt werden. Diese werden vom medi abgegeben und können von den Bildungsgangleitungen im medi-Lager bezogen und danach nach Bedarf verteilt werden. Wir verfügen am medi über genügend grosse Vorräte, um die Masken korrekt einzusetzen.

Ebenfalls können Hygienemasken in gewissen Situationen abgegeben werden (zum Beispiel Person wird symptomatisch, Person ist besonders gefährdet etc.)

3.5. Reinigung

Am medi stellen wir eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sicher, die von mehreren Personen berührt werden.

3.5.1. Lüften

Wer am medi tätig ist, sorgt für regelmässiges und ausreichendes Lüften in den Arbeitsräumen und Schulzimmern.

3.5.2. Oberflächen und Gegenstände

Allgemein zugängliche Arbeitsflächen, Türgriffe, Liftknöpfe, Druckeroberfläche und weitere Gegenstände, die häufig durch mehrere Personen angefasst werden, werden durch den Hausdienst und die Reinigungsfirma regelmässig gereinigt.

Bei Einsatzgeräten und Utensilien in den Skillslabs, die für den Unterricht gebraucht werden, ist durch die verantwortliche Fachlehrkraft die regelmässige Reinigung der Gegenstände sicherzustellen.

3.5.3. WC Anlagen / Waschstationen ausserhalb der WC Anlagen

Diese Anlagen werden regelmässig durch den Tag vom Reinigungsdienst und dem Hausdienst gereinigt. Sie sind auch zuständig für die fachgerechte Entsorgung des dort anfallenden Abfalls.

3.5.4. Abfall

In den Unterrichtsräumen sind flächendeckend neue Abfalleimer aufgestellt, die verschlossen sind und mittels Fussbetätigung geöffnet werden können.

Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden.

Im Umgang mit Abfall sind Handschuhe zu tragen und anschliessend direkt zu entsorgen.

Abfallsäcke sollen nicht zusammengedrückt werden.

4. Besonders gefährdete Personen

Das SBFI hat in den COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen im nachobligatorischen Bereich für die besonders gefährdeten Personen folgendes vorgesehen:

Besonders gefährdete Personen sind an Bildungseinrichtungen zu schützen. Angesprochen sind am medi:

- Besonders gefährdete Studierende und Personal (Definition COVID-19-Verordnung², Kapitel 5 und Anhang 6)
 - Besonders gefährdete Personen arbeiten/lernen soweit wie möglich von zu Hause aus
- Gesunde Studierende und Personal welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben
 - Die Bildungsgangleitung sucht gemeinsam mit den Betroffenen individuelle Lösungen
- Gesunde Studierende und Personal, welche über ihren Aus- und Weiterbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen
 - Die betreffenden Schutzmassnahmen werden umgesetzt

Alle medi Mitarbeitende und Studierende, die sich als besonders gefährdet einschätzen oder mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen sich eigenverantwortlich bei den zuständigen Verantwortlichen am medi melden.



Die entsprechenden Arztatteste sind bei der zuständigen verantwortlichen Person am medi einzureichen. Das Attest wird von einem Arzt oder Ärztin ausgestellt, bezieht sich auf den Anhang 6 der COVID-19-Verordnung² und hat ein Ausstellungsdatum nach dem 16. April 2020.

4.1. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Alle Personen mit typischen Krankheitssymptomen oder bereits erkrankte Personen müssen zwingend zu Hause bleiben und die Selbstisolation gemäss BAG befolgen.

Personen, die im Rahmen des familiären Zusammenlebens einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben

Das medi folgt den behördlichen Empfehlungen betreffend Selbstisolation und Selbstquarantäne:

Selbst-Isolation	Selbst-Quarantäne
<p>Sie haben Krankheitssymptome wie Fieber, Atemnot, plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>bleiben Sie zu Hause und vermeiden Sie möglichst den Kontakt zu anderen Personen. Lassen Sie sich testen. Nach dem Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens zehn Tage vergangen sind, bleiben Sie weitere 48 Stunden zu Hause.</p> <p>Selbst-Isolation gilt als Krankheit. Ein Arztzeugnis ist ab dem dritten Krankheitstag beizubringen.</p> <p>Beachten Sie das gültige Merkblatt „Selbst-Isolation“.</p>	<p>Sie hatten engen Kontakt mit einer Person, die Symptome aufweist, die auf eine Corona-Infizierung hinweisen.</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>bleiben Sie für zehn Tage ab dem Zeitpunkt der Isolation der erkrankten Person zu Hause. Vermeiden Sie in dieser Zeit jeglichen Kontakt mit anderen Personen.</p> <p>Selbst-Quarantäne gilt nicht als Krankheit. Sie ist mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Nach Möglichkeit soll im Home Office gearbeitet werden.</p> <p>Beachten Sie das gültige Merkblatt „Selbst-Quarantäne“.</p>

Treten gehäuft Krankheitsfälle am medi auf, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen werden und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalbernischen Gesundheitsbehörde. Zudem werden wir in diesem Fall abklären müssen, welche definierten Gruppen innerhalb des medi voneinander getrennt werden können bzw. sich in Quarantäne begeben, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

5. Anreise und Aufenthalt im Schulgebäude

5.1. Anreise

Die Abstandsregel von 2 Metern soll auch auf dem Weg von zuhause ans medi und zurück nach Möglichkeit eingehalten werden. Dieses Einhalten liegt zwar nicht in der Verantwortung des medi, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regel aufmerksam zu machen.

5.2. Aufenthalt am medi

Der Abstand von 2 Metern ist bei allen interpersonellen Kontakten am medi einzuhalten. Dies gilt grundsätzlich auch ausserhalb, auf dem Grundstück des medi wie zum Beispiel bei der Raucherzone.

5.3. Bistro medi

Das Bistro medi ist ab dem 8. Juni ab 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr für interne Personen geöffnet.

Die Abstandsregeln gelten auch im Bistro medi.

Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies erreichen wir am medi durch zeitlich nach Bildungsgang gestaffeltes Eintreffen der Studierenden am Morgen und durch zeitlich versetzte Pausen, auch über den Mittag.

Die Kassenbereiche sind mit Plexiglasscheiben geschützt.

Der Personenfluss wird zusätzlich mit entsprechenden Markierungen gekennzeichnet.

Es erfolgt keine Selbstbedienung mit offenen Esswaren an den Buffets. Am Mittag wird ein vegetarisches und ein Menu mit Fleisch oder Fisch zubereitet und ausgegeben und es werden Salatteller, welche mit Frischhaltefolie abgedeckt sind, zur Selbstbedienung angeboten. Backwaren, die auch in der Selbstbedienung angeboten werden, werden ebenfalls in entsprechenden Behältnissen abgepackt.

Es gibt keine eigene Besteck-Selbstbedienung.

Von einem Teilen von Essen ist abzusehen.

5.4. Schulzimmer

Die Bestuhlung in den Unterrichtsräumen ist grundsätzlich so eingerichtet, dass ein Abstand von 2 Metern gewährleistet ist. Teilweise wird auch die einzuhaltende Sitzposition auf den Tischen markiert.

5.5. Kommunikation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des medi und alle Studierenden werden mit diesem Schutzkonzept bedient.

Entsprechende einzuhaltende Massnahmen und BAG-Merkblätter sind im medi-Gebäude flächendeckend angebracht.

Die Geschäftsleitungsmitglieder stellen sicher, dass die Mitarbeitenden über die Vorschriften sowie den sicheren Umgang mit Drittpersonen informiert sind und dass die Klassenverantwortlichen ihre Klassen ebenfalls auf die Vorschriften aufmerksam machen.

Wir achten ebenfalls darauf, dass genügend Desinfektionsmittel sowie die notwendigen technischen Schutzmassnahmen zu Verfügung stehen.

Falls im Betrieb Verbesserungsmöglichkeiten ersichtlich sind, meldet dies doch umgehend den Verantwortlichen Personen.